

**Stadt Ettenheim
Ortenaukreis**

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung) der Stadt Ettenheim vom 22.12.2011.

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch X und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch X hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim in der öffentlichen Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Die §§ X der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung) der Stadt Ettenheim vom 22.12.2011 inklusive der 1. Änderung vom X werden wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Begriffe**

Im Sinne dieser Satzung sind:

8. „Nicht- Einsehbarkeit“ im Sinne dieser Satzung bedeutet, wenn die entsprechenden Gebäude- bzw. Anlagenteile nicht vom öffentlichen Straßenraum innerhalb des Gebiets und unmittelbar angrenzend aus einsehbar sind.

Abweichend davon sind Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen nicht einsehbar, wenn die Anlagen von den in Anlage 2 rot markierten Straßen (Kernzonen) aus nicht sichtbar sind. Dabei ist ein flüchtiger Blick aus maximal 180 cm Höhe zu Grunde zu legen.

**§ 5
Fassadengestaltung**

15. Außen montierte Anlagen von Wärmepumpen, Lüftungen, Klimageräten und ähnlichen Anlagen sind nur im nicht einsehbaren Bereich zulässig. Die einschlägigen Lärmvorgaben sind einzuhalten.

**§ 8
Fenster**

8. Fenster sind als Holzfenster herzustellen. Wetterschutzschenkel aus Aluminium sind zulässig.

**§ 12
Dachlandschaft**

3a. Abweichend von § 12 Nr. 3 sind Solardachziegel ausnahmsweise zulässig, wenn die entsprechende restliche Dachfläche komplett mit Ziegeln gleicher Farbe gedeckt ist und die Solardachziegel eine matte Oberfläche aufweisen.

9. Dachflächenfenster, Lichtbänder und Tageslichtspots sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht einsehbar im Sinne von § 2 Nr. 8 sind.

12. Photovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen auf Dächern sowie dachunabhängig (z.b. Fassade, Balkon, Garten), sind im Geltungsbereich der Altstadtsatzung zulässig, wenn sie nicht einsehbar im Sinne von § 2 Nr. 8 sind und auf keinem als Stadtbaustein (besonders prägende Kulturdenkmale) markierten Gebäude der Anlage 2 errichtet werden sollen.

Photovoltaikanlagen auf Dächern sind abweichend davon ausnahmsweise zulässig, sofern auf einem Grundstück keine geeignete und nicht im Sinne von § 2 Nr. 8 einsehbare Dachfläche vorhanden ist und die Anlage farblich an die Farbe der Dacheindeckung angepasst ist. Dies gilt nicht für die als Stadtbaustein (besonders prägende Kulturdenkmale) markierten Gebäude der Anlage 2. Die Größe der Anlage ist auf die Deckung des Eigenbedarfs zu beschränken.

Die Anlagen müssen 0,40 m Abstand von allen Dachkanten und dem First halten, sodass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Die Anlagen sind als zusammenhängende, rechteckige Flächen auszubilden und ohne Versatz (Abtreppung, gezackte Ränder) anzuordnen. Die Anlagen dürfen keine deutlich sichtbare oder glänzende Umrandung aufweisen und müssen ohne deutlich sichtbare Befestigungshilfen angebracht werden. Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist unzulässig.

Auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen aufgeständerte Module sind unzulässig.

13. Kleinwindkraftanlagen jeglicher Art sind unzulässig.

II. Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettenheim, den XX.XX.XXX

Metz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.